



Merkblatt

Verbot von Tanzveranstaltungen an Feiertagen

Auf Grund der Vorschriften der §§ 10 und 11 des Gesetzes über die Sonntage und Feiertage von Baden-Württemberg (FTG) gilt an den nachfolgend aufgeführten Feiertagen ein Verbot für öffentliche Tanzunterhaltungen. Das Verbot gilt an diesen Tagen auch für nicht öffentliche Tanzunterhaltungen von Vereinen und geschlossenen Gesellschaften, soweit die Veranstaltungen in Wirtschaftsräumen durchgeführt werden.

Das Tanzverbot gilt

- am Gründonnerstag (Donnerstag vor Ostern) ab 18 Uhr,
- am Karfreitag (Freitag vor Ostern) ganztags,
- am Karsamstag (Samstag vor Ostern) bis 20 Uhr,
- an Allerheiligen von 3 Uhr bis 24 Uhr, wenn dieser Tag auf einen Wochentag (Montag bis Freitag) fällt,
- an Allerheiligen von 5 Uhr bis 24 Uhr, wenn dieser Tag auf einen Samstag oder Sonntag fällt,
- am Allgemeinen Buß- und Betttag von 3 Uhr bis 24 Uhr,
- am Volkstrauertag von 5 Uhr bis 24 Uhr und
- am Totengedenktage von 5 Uhr bis 24 Uhr.

In besonderen Ausnahmefällen kann bei der Gewerbe- und Gaststättenbehörde eine Befreiung vom Tanzverbot beantragt werden.